

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes in den Gemeinden des Amtes Löcknitz- Penkun

Aufgrund des § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz M-V in der Fassung vom 22. Oktober 2002, GVOBL M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden, die dem Amt die Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen haben, nach § 34 Baugesetzbuch (Anlage). Es werden alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 Zentimetern (gemessen in ein Meter Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 2 sowie für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.
- (3) Diese Satzung erstreckt sich nicht auf:
 1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 2. bewirtschaftete Obstbäume, ausgenommen alle freiwachsenden Wildformen und verwilderten Kulturobstbäume, Walnussbäume und Esskastanien,
 3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVOBl. M-V S. 200) sowie in der Feldflur gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 4. Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme von hochstämmigen Laubbäumen ab einen Stammumfang von 120 Zentimetern,
 5. Baumgruppen aus mindestens drei räumlich im Zusammenhang stehenden Einzelbäumen,
 6. denkmalgeschützte Parke nach Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12) und sonstige Parkanlagen,
 7. Alleeen und einseitige Baumreihen nach § 27 Landesnaturschutzgesetz sowie Bäume nach § 20 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen wie Feldgehölzen und Feldhecken.
 8. Nadelbäume jeglicher Art.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzrechts bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Der besondere Schutz von Bäumen ist

1. wegen ihrer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für das Kleinklima und die Luftreinigung, als Lebensraum für zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten,
2. zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Als Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nachhaltige Störungen des Wurzelbereiches durch folgende Maßnahmen anzusehen:
 1. Befestigung der Bodenflächen mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 3. Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
 4. Lagern, Anschütten und Zuführen von schädigenden Stoffen insbesondere von Ölen, Säuren, Laugen und Düngemitteln sowie von Streusalzen mit Ausnahme der Ausbringung durch den Straßenwinterdienst,
 5. Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 6. unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 7. Schädigungen durch Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich anderthalb Meter, bei Säulenform zuzüglich dem vierfachen Kronendurchmesser nach allen Seiten.

- (3) Als Schädigung des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch:
 1. die erhebliche Beschädigung des Stammes, der Rinde oder der Äste bei der Pflege der Straßenbankette oder anderen Pflege- und Baumaßnahmen,
 2. das Anlegen von offenen Feuern auf der Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich fünf Meter,
 3. das Einschlagen von Nägeln oder anderen Fremdkörpern und Befestigungen von Werbeanlagen und Hinweistafeln,
 4. die Beschädigung der Rinde durch mechanische Einwirkungen.

- (4) Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn bei Baumaßnahmen gegen Bestimmungen anerkannter und allgemein geltender Richtlinien, wie der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ in der jeweiligen geltenden Fassung, verstoßen wird.
- (5) Die Verbote des Absatzes 1 beziehen sich nicht auf
1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen;
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind dem Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz-Penkun im Nachhinein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser kann nachträglich Auflagen festlegen.

§ 4

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume in gepflegten Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachgerechte Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei ist auf wild lebende Tiere Rücksicht zu nehmen (Vogelbruten, Fledermausquartiere, Insektenvorkommen wie z.B. Hornissen, Großer Eichenbock). Beim Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützten Tierarten sind die Pflegearbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die speziellen Regelungen des Artenschutzrechtes sind zu beachten.
- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Insbesondere können solche Maßnahmen angeordnet werden, wenn die Schutzobjekte durch Baumaßnahmen oder ähnliches gefährdet sind.
- (3) Für jede Art von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes verantwortlich.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen ungeachtet des § 5 nur einer Anzeige an den Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz-Penkun, wenn sie über übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen:
1. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Starkstromleitungen, wenn sie für deren sicheren Betrieb notwendig ist,
 2. die Freihaltung von Gehölzen an bestehenden Fernmeldelinien, wenn sie zur Verhütung von Betriebsstörungen erforderlich ist,

Die Anzeige muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben, insbesondere zu Ort, Umfang, und Zeitpunkt der Maßnahme enthalten.

Der Amtsvorsteher kann Auflagen erteilen, wenn der Schutzzweck der Satzung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen

werden, so weit gegen die Maßnahme keine Einwände vorgebracht werden.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn
1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen und berggesetzlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 4. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 5. die Bäume die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume für die gemeinhin dort praktizierten Tätigkeiten während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 6. die Beseitigung geschützter Gehölze aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 7. zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten nach § 3 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigen Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Dabei ist auch der verbleibende Gehölzbestand einzuzeichnen. Der Antrag muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben, auch zum Standort der Gehölze, enthalten. Insbesondere sind Angaben zu Art und Stammumfang (gemessen in ein Meter Höhe vom Erdboden) des geschützten Baumes erforderlich.

- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte, soweit sie die Durchsetzung eigener Rechte geltend machen können.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Amtsvorsteher des Amtes Löcknitz-Penkun unter Beteiligung der Gemeinde, in der sich der Standort der Gehölze befindet auf die sich der Antrag bezieht. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privaten Rechts Dritter.

§ 7

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung

- (1) Die Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung soll dem Antragsteller insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art und Größe grundsätzlich objektbezogen, das heißt auf dem Grundstück worauf sich die beantragte Ausnahme bzw. Befreiung bezieht, als Ausgleich und Ersatz für entfernte Schutzobjekte zu pflanzen und zu erhalten. Sollte das vom Antragsteller nicht gewollt bzw. aus Platzmangel nicht möglich sein, sind dem Antragsteller andere Standorte und vorrangig öffentliche Grundstücke zuzuweisen.
- (3) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang, dem Vitalitätszustand und der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktion des geschützten Baumes.
Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

Bei bis zu 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 2 Ersatzbäume und bei über 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind bis zu 3 Ersatzbäume mit mindestens 12-14 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

- (4) Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Zur Neupflanzung ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. Innerhalb der Ortslagen kann der Amtsvorsteher die Ersatzpflanzung mit nichtheimischen Laubgehölzen anerkennen. Die Verpflichtung zur Ausgleichs- und Ersatzpflanzung ist grundsätzlich erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Der Antragsteller ist für die Pflanzung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf dem eigenen Grundstück verantwortlich. Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Pflanzung voraus. Für die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken ist der Antragsteller nicht verantwortlich, weil er nicht über die tatsächliche Sachherrschaft für das jeweilige Grundstück verfügt.
- (5) Der Antragsteller kann die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages (Ausgleichszahlung) an das Amt Löcknitz-Penkun abwenden, wenn die Ausgleichs- und Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück nicht möglich ist oder in absehbarer Zeit wieder zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt der Amtsvorsteher die Ausgleichszahlung entsprechend der zu fordernden Ausgleichs- und Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller seine Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt. Bei der Bemessung

der Ausgleichszahlung werden die Beschaffungskosten der Ersatzpflanzungen und eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % der Nettoerwerbskosten berücksichtigt. Zur Ermittlung des Betrages der Ausgleichszahlung sind durch den Amtsvorsteher für jedes Kalenderjahr 3 vergleichbare Kostenangebote einzuholen. Die Höhe der Ausgleichzahlung muss angemessen und zumutbar sein.

- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichzahlungsaufgabe sind zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken durch die jeweilige amtsangehörige Gemeinde, für die Gewährung von Zuschüssen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege im Gemeindegebiet der amtsangehörigen Gemeinde zu verwenden, wo die geschützten Gehölze aufgrund einer Ausnahme und Befreiung gemäss § 5 entfernt wurden und der Antragsteller seinen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz hat. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt oder diese Handlung durch Dritte vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 auf eigene Kosten Ausgleich und Ersatz zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen des Abs. 1.
- (3) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigter für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich oder steht ihm ein Schadenersatzanspruch nicht zu, hat er es zu dulden, wenn der Amtsvorsteher Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 ergreift.

§ 9

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 bis 4, Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 ohne Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr

- Wachstum beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
2. seinen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht nachkommt
 3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 4 unterlässt oder Freihaltungsmaßnahmen vor Ablauf der Frist nach Eingang der Anzeige durchführt,
 4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung oder im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 4 nicht erfüllt,
 5. eine Anzeige nach § 3 Abs. 5 Ziffer 2 unterlässt,
 6. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den § 70 Absatz 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 13.04.05

Amtsvorsteher

Reim



Anlage

zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in den Gemeinden des Amtes
Löcknitz-Penkun

Hinweise zu § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich)

1. Die nachfolgend aufgeführten amtsangehörigen Gemeinden haben gemäß § 127 Abs. 4 KV M-V die Selbstverwaltungsaufgabe „Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch“ dem Amt Löcknitz-Penkun übertragen.

Löcknitz, Plöwen, Boock, Grambow, Ramin, Rothenklempenow,

2. Nach § 30 Abs. 7 LNatG M-V ist die Abgrenzung eines Schutzgebietes im Einzelnen zu beschreiben oder grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen.
Die Karten, aus denen eindeutig der Geltungsbereich der Satzung hervorgeht, können in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz, Ordnungsamt, Zimmer 16 eingesehen werden.